



Konzept

des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.

zur

**Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des
Erweiterten Führungszeugnisses
für Ehrenamtliche
nach § 72a SGB VIII**

Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
-Kreisjugendamt-
Nürnberger Str. 1
92318 Neumarkt i.d.OPf.

Stand: 05. April 2013

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
1. Präambel	3
2. Umsetzung im Landkreis Neumarkt	4
2.1. Informationsveranstaltung für Kommunen	4
2.2. Mitteilung der Vereine durch die Kommunen	5
2.3. Vorstellung des Konzeptes im Jugendhilfeausschuss	5
2.4. Erstellung der Vereinbarungen	5
2.5. Informationsveranstaltungen für Vereinsvorstände	5
2.6. Antragstellung für die betroffenen Ehrenamtlichen	5
2.7. Einsichtnahme in die Führungszeugnisse und Ausstellung der Formblattbescheinigung	5
3. Schlussbemerkungen	6
4. Beschlussfassung	6

Anlagenverzeichnis:

Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das erweiterte Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII	7
Einträge im Führungszeugnis, die einen Tätigkeitsausschluss bewirken	8
Formblattbescheinigung zum erweiterten Führungszeugnis für Kommunen	9
Muster zur Aufforderung des (künftigen) Arbeitgebers zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG	10
Schema zur Prüfung des § 72a SGB VIII	11

1. Präambel

Der § 72a SGB VIII wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz neu gefasst und ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Folgende wesentliche Änderungen beinhaltet der neue § 72a SGB VIII:

- Ein eventueller Tätigkeitsausschluss ist durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG (bzw. für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten eines europäischen Führungszeugnisses, § 30b BZRG) festzustellen.
- Auch neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen sind in den Anwendungsbereich einbezogen.
- § 72a SGB VIII erfasst alle Träger der freien Jugendhilfe sowie Vereine gem. § 54 SGB VIII.

Nach § 72a Abs. 4 SGB VIII müssen daher auch Ehrenamtliche, die bei freien Trägern Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG unterscheidet sich von dem „einfachen“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist.

Das erweiterte Führungszeugnis soll sich als Element eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen etablieren. Hierbei geht es nicht um einen „Generalverdacht“ gegenüber den in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, deren Engagement essentiell für die Kinder- und Jugendhilfe und daher nicht hoch genug zu schätzen ist. Vielmehr soll die Neuregelung des § 72a SGB VIII als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und zur Entwicklung eines allgemein akzeptierten und durch geeignete sonstige Maßnahmen flankierten Präventionskonzeptes verstanden werden. Allein durch die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis kann keineswegs ein vollumfänglicher Schutz des Kindeswohls gewährleistet werden.

2. Umsetzung im Landkreis Neumarkt

Im Landkreis Neumarkt gibt es mehrere Hundert Vereine und freie Träger mit denen das Kreisjugendamt nach § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII abschließen hat. Der Geltungsbereich der Vereinbarungen erstreckt sich im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes auf alle

Konzept des Landkreis Neumarkt zum Erweiterten Führungszeugnis für Ehrenamtliche

aus Mitteln der Jugendhilfe finanzierten Leistungen und Aufgaben der freien Träger, d.h. auch auf die Gruppierungen und Vereine, die von den Gemeinden aus Mitteln der Jugendhilfe gefördert werden.

Die Umsetzung der gesetzlichen Änderungen stellt hohe, verwaltungsintensive Anforderungen an die Vereine und freien Träger. Es ist erforderlich, die einzelnen ehrenamtlichen Tätigkeiten anhand der gesetzlichen Anforderungen dahingehend zu überprüfen, in wie weit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Den Vereinen stehen hierfür jedoch für diesen Rechtsbereich keine Fachkräfte zur Verfügung.

Das Kreisjugendamt Neumarkt wird durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit (Medien, Kreisjugendring und sonstige öffentliche Veranstaltungen) intensiv über die neuen gesetzlichen Anforderungen und über die Umsetzungsmöglichkeiten informieren und hat daher das vorliegende Konzept erarbeitet.

2.1. Informationsveranstaltung für Kommunen

Die Bürgermeister und die Geschäftsleiter/innen werden von Herrn Landrat Löhner zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

- Information über die Auswirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes, insbesondere im Hinblick auf die erweiterten Führungszeugnisse für Ehrenamtliche
- Aushändigung eines Rundschreibens, das die gesetzlichen Anforderungen und die beabsichtigte Vorgehensweise für die Praxisumsetzung im Landkreis Neumarkt darlegt
- Abstimmung mit den Bürgermeister/innen zur einheitlichen Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen im Landkreis, d.h. Unterstützung der von der Regelung betroffenen Vereine hinsichtlich der Einholung der erforderlichen erweiterten Führungszeugnisse und der Einsichtnahme

2.2. Mitteilung der Vereine durch die Kommunen

Nach der Informationsveranstaltung aus 2.1 ergeht ein Schreiben an die Kommunen, mit der Bitte, dem Kreisjugendamt Neumarkt die Adressen und die verantwortlichen Ansprechpartner aller Vereine, die unter die gesetzliche Regelung des § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII fallen (Vereine im Kreisjugendring sowie Vereine, die von den Gemeinden im Rahmen der Jugendhilfe gefördert werden) mitzuteilen.

2.3. Vorstellung des Konzeptes im Jugendhilfeausschuss

Das vorliegende Konzept zum erweiterten Führungszeugnis für Ehrenamtliche nach § 72a SGB VIII wird dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 24.04.2013 zur Zustimmung vorgelegt.

2.4. Erstellung der Vereinbarungen

Das Kreisjugendamt Neumarkt erstellt die erforderlichen Vereinbarungen für die einzelnen Vereine und leitet diese entweder gebündelt an die jeweiligen Kommunen oder direkt den Adressaten der Vereine (je nach Wunsch der Kommune) zu.

2.5. Informationsveranstaltungen für Vereinsvorstände

Die Kommunen veranstalten in ihrem Bereich Informationsveranstaltungen für die Vereinsvorstände, bei denen diesen die Vereinbarungen zur Unterzeichnung ausgehändigt (bei gebündelter Übersendung an die jeweiligen Kommunen) und die Rechtslage sowie die vereinbarte Umsetzung im Landkreis erläutert werden. Das Kreisjugendamt bietet den Kommunen an, für die jeweilige Veranstaltung einen Vertreter für die rechtliche Darlegung und für Fragestellungen zu entsenden.

2.6. Antragsverfahren für die betroffenen Ehrenamtlichen

Die Kommunen bieten ihren Vereinen an, in möglichst gesammelter Form oder nach einzelner Absprache die Antragstellung für die betroffenen Ehrenamtlichen zu veranlassen (eine persönliche Antragstellung ist gesetzlich vorgeschrieben). Ggf. werden die Gemeinden ihre Mitarbeiter beauftragen, bei größeren Vereinen jeweils vor Ort die Anträge entgegenzunehmen. Die jeweilige Umsetzung bleibt den Gemeinden je nach Größe und Organisationsstruktur vorbehalten.

Die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Privatpersonen ist für Ehrenamtliche gebührenfrei. (siehe Anlage 1)

2.7. Einsichtnahme und Ausstellung einer Formblattbescheinigung

Ehrenamtliche haben wiederholt Bedenken geäußert, den Vereinsvorständen, die dem Datenschutz gesetzlich nicht verpflichtet sind Einsicht in Führungszeugnisse zu gewähren. Es wurde die Befürchtung geäußert, dass wegen dieser Bedenken Ehrenamtliche ihre Tätigkeit beenden obwohl nach dem erweiterten Führungszeugnis kein Tätigkeitsausschluss vorliegt. Es wurde daher wiederholt angeregt, dass die Einsichtnahme von Amtspersonen erfolgen sollte, die bereits aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit einem strengen Datenschutz verpflichtet sind (nicht jeder Hinweis im Führungszeugnis hat einen Tätigkeitsausschluss zur Folge).

Zur Erläuterung, welche Einträge einen Tätigkeitsausschluss bewirken, wird auf Anlage 2 dieses Konzeptes verwiesen.

Um dieser Befürchtung zu begegnen wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

Die Kommunen bieten den Vereinen an, dass die erforderliche Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis durch die Bediensteten der Gemeinde erfolgt (dienstliche Schweigepflicht ist gesichert). Nach der Einsichtnahme stellen die Kommunen den Betroffenen eine Formblattbescheinigung aus, „dass gegen die jeweilige Person kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt.“ (siehe Anlage 3)

Konzept des Landkreis Neumarkt zum Erweiterten Führungszeugnis für Ehrenamtliche

Es wird damit sichergestellt, dass der Datenschutz nach Einsichtnahme in die Führungszeugnisse aufgrund der rechtlichen Bestimmungen durch Amtspersonen gewahrt ist und gleichzeitig die Vereinsvorstände durch die Bestätigung der Gemeinde in ihren Aufgabenstellungen von Verwaltungsaufgaben entlastet werden. Die Bestätigung der Gemeinde kann bei sämtlichen Vereinen und Trägern vorgelegt werden und gilt für den gesamten Landkreisbereich.

3. Schlussbemerkungen

Herr Endl, 1. Vorsitzender des Kreisjugendrings vertritt ebenfalls die Auffassung, dass die gesetzlich notwendige Umsetzung im Landkreis durch das vorliegende Konzept am ehesten umsetzbar ist und den Interessenslagen der Vereine entspricht.

4. Beschlussfassung

Diesem Konzept haben

- 4.1. die Bürgermeister des Landkreises in ihrer Dienstbesprechung vom 14.11.2013 sowie
- 4.2. der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 24.04.2013 zugestimmt.

Anlage 1: Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das erweiterte Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII

siehe Formular im Internet unter:

[http://www.bundesjustizamt.de/clin_339/nn_261216/behoerden/Home/Download/bzr/Gebuehr enbefreiung,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Gebuehrenbefreiung.pdf](http://www.bundesjustizamt.de/clin_339/nn_261216/behoerden/Home/Download/bzr/Gebuehr%20enbefreiung,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Gebuehrenbefreiung.pdf)

Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis

Ordnungsdaten	01		02		↳ Geburtstag
Personen- daten	07				↳ Geburtsname
	08				↳ Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname
	09				↳ Vornamen
	10				↳ Geburtsort
	11	<input type="checkbox"/>	↳ Deutsche(r)	12	↳ Andere Staatsangehörigkeit
	14				↳ Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
	15				↳ Geburtsname der Mutter
	16				↳ Bei Antragstellung durch einen gesetzlichen Vertreter: Anschrift des gesetzlichen Vertreters

Ich beantrage Gebührenerlass:

1. Wegen Mittellosigkeit

2. Wegen besonderen Verwendungszwecks

Angabe des Verwendungszwecks:

.....

Bitte beachten Sie die Hinweise im Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO.
 Das Merkblatt finden Sie unter:
www.bundesjustizamt.de – Service-Center-Führungszeugnis –

Bescheinigung der Behörde

Die Mittellosigkeit des Antragstellers wird bestätigt
 (Hinweis: Bei Mittellosigkeit von Schülern ist auch die Mittellosigkeit der Unterhaltsverpflichteten zu prüfen)

Der besondere Verwendungszweck wird bestätigt.



.....
 (Behörde)

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Unterschrift)

 Raum für weitere Begründung des Antrags:

 Raum für Vermerke der Behörde:

§ 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anlage 3

**Bescheinigung zum erweiterten Führungszeugnis
nach § 72 a SGB VIII**



Telefon

Telefax

Hiermit wird bestätigt,

dass bei Frau/Herrn _____

geb. am _____

wohnhaft in _____

laut erweitertem Führungszeugnis vom _____

kein Tätigkeitsausschluss nach § 72 a SGB VIII vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstsiegel

Anlage 4 b

**Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für
die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses**
gem. § 30 a Abs. 2 BZRG



Telefon

Telefax

Name des Trägers/Vereins
Anschrift des Trägers/Vereins

Hiermit wird bestätigt, dass der o.g. Träger/Verein gem. § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 1 BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herrn _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

ist bei dem o.g. Träger/Verein **ehrenamtlich** tätig

oder

wird ab dem _____ eine ehrenamtliche Tätigkeit bei o.g. Träger/Verein aufnehmen

und wird aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 BZRG vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstsiegel

Anlage 4 c

**Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für
die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses**
gem. § 30a Abs. 2 BZRG



Telefon

Telefax

Name des Trägers/Vereins
Anschrift des Trägers/Vereins

Hiermit wird bestätigt, dass der o.g. Träger/Verein gem. § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 1 BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herrn _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

ist bei dem o.g. Träger / Verein **nebenamtlich** tätig

oder

wird ab dem _____ eine nebenamtliche Tätigkeit bei o.g. Träger/Verein aufnehmen.

und wird aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 BZRG vorzulegen.

Hinweis:

Bei einer nebenamtlichen Tätigkeit ist das erweiterte Führungszeugnis gebührenpflichtig!

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstsiegel

Schema zur Prüfung des § 72a SGB VIII

Die Person:

- ist bei dem **Träger der öffentlichen** (Abs. 1) **oder freien Jugendhilfe** (Abs. 2) beschäftigt oder wurde vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt (Abs. 1) und
- nimmt Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahr.

ja

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist gem. **§ 72a Abs. 1 oder 2 SGB VIII** stets erforderlich.

Die Person:

- ist ehren- oder nebenamtlich tätig,
- nimmt Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahr,
- wird unter Verantwortung eines **Trägers der öffentlichen Jugendhilfe** tätig und
- beaufsichtigt, betreut, erzieht oder bildet Kinder oder Jugendliche aus oder hat einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen.

ja

Gem. **§ 72a Abs. 3 SGB VIII** ist zu prüfen, ob die Einsichtnahme in das Führungszeugnis auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts erforderlich ist. Prüfung der konkreten Tätigkeit mittels der Kriterien unter A.II.2. der Fachlichen Empfehlungen.

Die Person:

- ist ehren- oder nebenamtlich für einen Träger tätig, der mit öffentlichen Jugendhilfemitteln finanziert bzw. gefördert wird,
- nimmt Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahr,
- wird unter Verantwortung eines **Trägers der freien Jugendhilfe** tätig,
- erbringt Leistungen (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) oder erfüllt andere Aufgaben (§§ 42, 43, 50-52a, 53 Abs. 2, 76 Abs. 1 SGB VIII) und
- beaufsichtigt, betreut, erzieht oder bildet Kinder oder Jugendliche aus oder hat einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen.

ja

Gem. **§ 72a Abs. 4 SGB VIII** ist zu prüfen, ob die Einsichtnahme in das Führungszeugnis auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts erforderlich ist. Prüfung der konkreten Tätigkeit mittels der Kriterien unter B.IV.2. der Fachlichen Empfehlungen.

Die Person:

- ist bei einem **Vormundschaftsverein gem. § 54 SGB VIII** beschäftigt (Abs. 2) oder unter dessen Verantwortung ehren- oder nebenamtlich tätig (Abs. 4),
- nimmt Aufgaben eines Vereinsvormundes/-pflegers wahr,
- beaufsichtigt, betreut, erzieht oder bildet Kinder oder Jugendliche aus oder hat einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen (Abs. 4).

ja

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist gem. **§ 72a Abs. 2, 4 SGB VIII** erforderlich.

Vgl. Verwaltungsvorschriften zur Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften nach Art. 60 AGSG.

Mustervereinbarung:

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. – Kreisjugendamt - im Folgenden "Jugendamt" und

<Bezeichnung des Trägers> im Folgenden "Träger" schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter, und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Trägers einbezogen, mit denen der Träger Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt.

§ 3 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen im Sinne des § 4 der Vereinbarung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis (FZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG hat vorlegen lassen.

§ 4 Erfasster Personenkreis

(1) Erfasst sind alle vom Träger haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Personen, die vom Träger der freien Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z. B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmer), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Supervisoren).

(2) Weiterhin erfasst sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Bei diesen Personen ist im Einzelfall zu entscheiden, bei welchen Tätigkeiten auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen ausnahmsweise auf die Einsichtnahme in das erweiterte FZ verzichtet werden darf.

Hierfür werden folgende Beurteilungskriterien vereinbart:

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial für Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig vom Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter / von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können. Im Regelfall entstehen bei der Wahrnehmung auch von neben- und ehrenamtlichen Aufgaben im Wirkungskreis der Kinder- und Jugendhilfe sehr schnell Situationen, die wegen der Vertrauensstellung oder des intensiven Kontakts zu den Minderjährigen ausgenutzt werden könnten. Von daher wird empfohlen, im Regelfall ein erweitertes FZ einzuholen.

Im begründeten Einzelfall kann aber von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit des/der ehrenamtlichen Helfers/Helferin wegen der Art, der Intensität oder der Dauer der Aufgabenwahrnehmung ein mögliches Gefährdungspotenzial nahezu ausgeschlossen werden kann.

Zur Abgrenzung, wann im Einzelfall von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden kann, werden folgende Kriterien an die Hand gegeben.

Insbesondere kann abgesehen werden, wenn die:

(a) Art des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Bestimmendes Merkmal ist, dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden. Maßgeblich ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet.

Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht, wodurch das Gefährdungspotenzial deutlich gesteigert sein kann. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14–17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.

Bei der Entscheidung über das Absehen von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ ist zu berücksichtigen, ob die Kinder und/oder Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzel-fall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z. B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

(b) Intensität des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig geringer sein, wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z. B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z. B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z. B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z. B. Ferienfreizeit, Zeltlager). Bei sehr offenen Kontexten kann daher im Einzelfall von der Vorlage abgesehen werden.

Ein geringerer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein. Während bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z. B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere, gefahren erhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z. B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

(c) Dauer des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, so dass nach Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln. Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahren erhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage eines erweiterten FZ erforderlich macht (z. B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit).

§ 5 Tätigkeitsausschluss

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person i. S. d. § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist.

§ 6 Kostentragung

Der Kostenaufwand des Trägers wird bei den Kostenvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen oder bei der Förderung berücksichtigt. Auf die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Kostenbefreiung beim Bundesamt für Justiz zu stellen, wird verwiesen.

§ 7 Datenschutz

- (1) Bei der Vorlage von Führungszeugnissen durch Beschäftigte gilt: Das Führungszeugnis darf zur Personalakte genommen werden.
- (2) Bei der Einsichtnahme in Führungszeugnisse Ehrenamtlicher gilt: Der Träger ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, das Datum des Führungszeugnisses sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern. Das Führungszeugnis darf nicht zur Akte genommen werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen. Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

Neumarkt i.d.OPf.,

.....

.....

Verband/Einrichtung	Funktion	Name	Vorname	Straße	Ort
BDKJ Diözese EI	Diözesanvorstand	Bergmeir	Ulrike	Seelstr. 22	92318 Neumarkt
BDKJ Diözesanstelle		Bernreuther	Stephanie	Burgstr. 8	98072 Eichstätt
Dekanatsbüro Bischöfl. Dekanat Neumarkt	Dekanatsreferent Neumarkt	Schrödl	Christian	Ringstr. 61	92318 Neumarkt
BDKJ Region Oberpfalz	Vorstand	Bayerl	Sebastian	Hersbrucker Str. 4	92283 Lauterhofen-Traunfeld
BDKJ Region Oberpfalz	Vorstand	Krauser	Anna	Schottenau 52	85072 Eichstätt
BDKJ Region Oberpfalz	Vorstand	Mertl	Matthias	Keltenring 6	92283 Lauterhofen
BDKJ Region Oberpfalz	Vorstand	Ochsenkühn	Martina	Paul-Keller-Str. 65	92318 Neumarkt
BDKJ Region Oberpfalz	Vorstand	Pirner	Michaela	Georg-Weiß-Str. 12	92281 Königstein
BDKJ Region Oberpfalz	Vorstand	Platzer	Alois	Breitenstein Weg 3	92281 Königstein
BDKJ Region Oberpfalz	Vorstand	Weidinger	Sabrina	Fichtenstr. 10	92358 Seubersdorf
BDKJ Dekanat Habsberg	Dekanatsjugendsekretär	Gräff	Peter	Bundesstr. 12	92358 Daßwang-Seubersdorf
BDKJ Dekanat Neumarkt	Dekanatsjugendsekretär	Mennicken	Clemens	Hallertorstr. 24	92318 Neumarkt
Bay. Sportjugend	Vorsitzende	Schaffrinski	Michaela	Föhrenweg 61 A	92318 Neumarkt
Bay. Sportjugend	stellvertr. Vorsitzende	Kerler	Michaela	Am Schlüpfelberg 6	92360 Mühlhausen
<i>Bay. Sportjugend</i>	<i>Vsmitglied 2006-VS</i>	<i>Beyer</i>	<i>Florian</i>	<i>Schellerweiherweg 5</i>	<i>92369 Sengenthal</i>
Bay. Sportjugend	Delegierter	Beyer	Florian	Bulmannstr. 22	90459 Nürnberg
Bay. Sportjugend	Delegierter	Knüfer	Bernd	Pettenkoferplatz 18	92334 Berching
BdP Landesgeschäftsstelle	Geschäftsführer	Bäuerlein	Winfried	Severinstr. 5 / Rückgebäude	81541 München
Bund der Pfadfinder	Bildungsreferent Bayern	BdP		Friedrichstr. 40	91054 Erlangen
Bund der Pfadfinder	Delegierte	Koch	Christin	An der alten Ziegelhütte 11a	90518 Altdorf
JBN Jugend Bund Naturschutz				Bockwirtsgasse 2	92318 Neumarkt
JBN Jugend Bund Naturschutz	Delegierter	Schraml	Hubert	Rennbühlweg 45	92318 Neumarkt
JBN Jugend Bund Naturschutz	Delegierte	Hierl	Claudia	Rennbühlweg 45	92318 Neumarkt
DJO – Deutsche Jugend in Europa	Vorstand	Schmirler	Gerhard	Neumarkter Str. 38	92361 Berggau
DJO – Deutsche Jugend in Europa	Vorsitzender der DJO	Moder	Bernhard	Kapellenweg 15	92318 Neumarkt
DJO – Bayern Landesverband				Bodenseestr. 5	81241 München
DLRG-Geschäftsstelle				Woffenbacher Str. 34	92318 Neumarkt
DLRG-Jugend Neumarkt	Jugendleiter	Kipfstuhl	Jonas	Heiligenwiesen 18	92318 Neumarkt i.d.Opf.

Adressen Jugendverbände
berichtigt 20.10.2010 Gr

Evang. Jugend	Delegierte ab HVV	Stöppel	Andrea	Pulverturm-gasse 20	92318 Neumarkt
Evang. Jugend	Delegierte ab HVV	Dietz	Marlene	Mitteldorf 26	92345 Dietfurt
Evang. Jugend	Delegierte	Bögl	Ingrid	Amselweg 9	92364 Unterbuchfeld
<i>Evang. Jugend</i>		<i>Ziegler</i>	<i>Sven</i>	<i>Schopperstr. 21</i>	<i>92318 Neumarkt</i>
Evang.-Luth. Pfarramt Sulzkirchen	Dekanatsjugendpf	Schäfer	Tobias	Hauptstr. 34	92342 Freystadt
GRINS	Delegierte ab HVV	Moritz	Elisabeth	Uhlandstr. 11	92318 Neumarkt
GRINS	ab HVV 2012	Krauß	Heiko	Adalbert-Stifter-Str. 54	92318 Neumarkt
GRINS	Delegierter ab HVV	Meier	Maximilian	Triftstr. 3a	92318 Neumarkt
GRINS		Hirschmann	Jochen	Johannisweg 9	90559 Burgthann
JDAV	Jugendleiterin	Fritsch	Rajka	Kreichwichstr. 2	92342 Freystadt
JDAV		Theil	Richard	Guntherstr. 19	92318 Neumarkt-Pölling
Jugendinitiative "Jugendhaus Schn	Delegierter ab 09	Baum	Christoph	Südtangente 2	92334 Berching
Jugendinitiative "Jugendhaus Schn	Delegierter ab 11	Franke	Florian	Hauptstr. 51	85095 Denkendorf
Jugendinitiative "Jugendhaus Schneemühle"		Wagner	Sonja	Grießenbeckstr. 33	92342 Freystadt
Jugendstelle Schneemühle	Jugendreferentin	Gottschalk	Martha	Eglasmühle 15	92334 Berching
Kath. Jugendstelle Neumarkt	Jugendreferent	Schubert	Klaus	Ringstr. 61	92318 Neumarkt
BDKJ Geschäftsstelle		z.H. Claudia Schmidt		Ringstr. 61	92318 Neumarkt
	Rechnungsprüfer	Schimek	Christian	Amberger Straße 2 B	92318 Neumarkt
	Rechnungsprüferin	Heimerl	Karin	Paul-Keller-Str. 46	92318 Neumarkt
Feuerwehrjugend	Kreisjugendleiter	Brandl	Thomas	Rübling 8	92334 Berching
Feuerwehrjugend	Kreisjugendleiter	Kohl	Jürgen	Velburger Str. 18	92358 Seubersdorf
Feuerwehrjugend	Kreisjugendleiter	Weiß	Thomas	Röthstr. 23	92348 Berg
NETlife e.V.		Streichert	Gerhard	Raiffeisenstr. 1	92353 Postbauer-Heng
Verein NETlife e.V.				Bahnhofstr. 13	92353 Postbauer-Heng
NETlife e.V.		Eisewicht	Alexander	Neumarkter Str. 42	92353 Postbauer-Heng
Nordbayer. Bläserjugend	Kreisjugendleiter	Stade	Alexander	Neuhäuserstr. 18	90559 Burgthann
Nordbayer. Bläserjugend	Stellvertr. Kreisjuge	Stiegler	Roland	Am Bibergarten 32	92318 Neumarkt
OGV- Jugend im Kreisverband	Kreisjugendleiter	Partl	Daniela	Röthenbacher Str. 25	90602 Oberhembach
OGV- Jugend im Kreisverband	GF Kreisverband	Thumann	Werner	Sachgebiet 21	im Hause

Pfadfinder DPSG NM	Vorstand	Wunderlich	Lukas	Egerländer Str. 37	92318 Neumarkt
Pfadfinder DPSG NM	Vorstand	Häusler	Melissa	Breslauer Str. 10	92318 Neumarkt
Pfadfinder DPSG NM	ehem.Vorst.mitglied	Nisselbeck	Karl-Heinz	Brückenweg 3	92318 Neumarkt
Pfadfinder DPSG PAR	1.Stammesvorsitzer	Schmidt	Katharina	Bergstr. 14	92358 Dasswang
Pfadfinder DPSG PAR	2. Stammesvorsitzer	Beiderbeck	Martin	Am Schwalbenberg 15	92331 Darshofen
Pfadfinder VCP NM		Rupp	Stefan	Kreuzstraße 45	92318 Neumarkt-Woffenbach
Pfadfinder VCP NM	2.Siedlungsführer	Grad	Christoph	Bühlerstr. 14a	92318 Neumarkt
Rockmusikverein Neumarkt	1. Vorstand	Bohnenstengel	Alexander	Goldhutstr. 14	90559 Burgthann
Rockmusikverein Neumarkt	2. Vorstand	Bartl	Christian	Am Schwall 31	92353 Postbauer-Heng
Rockmusikverein Neumarkt	Schriftführer	Bauer	Benjamin	Stroberstr. 12	92318 Neumarkt
SJD Falken Bezirksgeschäftsstelle		Bezirk Ndb/OPf.		Obermünsterstr. 11	93047 Regensburg
SJD Falken		Reiter	Valentin	Pointgasse 5	92318 Neumarkt
THW-Jugend Neumarkt	Jugendleiter ab 200	Dietmayer	Matthias	Paul-Pfleiderer-Str. 3	92318 Neumarkt
THW-Jugend Neumarkt	Jugendleiter ab 201	Hübschmann	Maximilian	Wiesenstr. 14	92318 Neumarkt
Trachtenjugend Postbauer-Heng	2.Vorstand	Igl	Gerhard	Fliederstr. 16	92353 Postbauer-Heng
Trachtenjugend Postbauer-Heng	1. Jugendleiterin	Igl	Bianca	Fliederstr. 16	92353 Postbauer-Heng
Trachtenjugend "Sulztaler" Berching		Lichtenegger	Hilde	Zum Elysium 1	92334 Berching
Trachtenjugend Almenrausch	Jugendleiter	Frank	Peter	Schlüsseläcker 28	92318 Neumarkt
Trachtenjugend Almenrausch	1. Vorstand	Lang	Franz	Zum Kalvarienberg 16	92318 Neumarkt
Trachtenjugend Almenrausch	2.Vorstand	Habermann	Gerhard	Nürnbergerstraße 34	92318 Neumarkt
Trachtenjugend Oberwiesenacker		Schäch	Florian	Heuweg 5	92355 Oberwiesenacker
Trachtenjugend Oberwiesenacker		Merkel	Martin	Kirchwinn 8	92355 Velburg
Trachtenjugend Parsberg	1. Vorstand	Drechsler	Corinna	Hammerbühl 10	92521 Schwarzenfeld
Trachtenjugend Parsberg	2. Vorstand	Münz	Michaela	Kellerhofweg 6	92331 Parsberg-Willenhofen
Trachtenjugend Sindlbach	1. Jugendleiter	Niebler	Felix	Schillerstraße 4	92348 Berg-Meilenhofen
Trachtenjugend Sindlbach	2. Jugendleiter	Niebler	Beatrix	Bischberger Hauptstr. 12	92348 Sindlbach
ver.di (DGB-Jugend)	Deleg.ab FVV 07	Münch	Stefanie	Lindenstr. 7	92361 Berggau

Adressen Jugendverbände
berichtigt 20.10.2010 Gr

DGB Jugend Ostbayern	DGB Jugendsekret	Bernauer	Andreas	Richard-Wagner-Str. 2	93055 Regensburg
Wasserwacht	Vorsitzender	Fügl	Winfried	Fliederstr. 18	92353 Postbauer-Heng
Jugendrotkreuz	Jugendleiterin	Bender	Sabrina	Pfarrer-Rose-Str. 15	92345 Dietfurt
Jugendrotkreuz	Jugendleiterin	Matschiner	Kerstin	Föhrenweg 4	92360 Mühlhausen
JRK Jugendrotkreuz		Schrafl	Maria	Lerchenweg 3	92360 Mühlhausen
JRK Wasserwacht		Kuß	Melanie	Ludwig-Wifling-Str. 14	92318 Neumarkt
JRK Wasserwacht	Gesamtjugendleite	Ehrnsberger	Katrin	Am Ziegelanger 3	92318 Neumarkt
LbV	Jugendleiterin	Hegelheimer	Petra	Pfarrer-Reindl-Str. 12	92318 Neumarkt
Kaninchenzuchtverein Berching	1. Vorsitzender	Grillenbeck	Markus	Am Rain 4	92334 Berching
Kaninchenzuchtverein Berching	Jugendleiterin	Kienlein	Daniele	Klostergasse 1a	92334 Berching
Schachclub Neumarkt	Mädchenabteilung	Schilay	André	Oberweickenhof 25	92355 Velburg

Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO

(Stand: 25. März 2013)

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 803 und 804 der Anlage zu § 2 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € (Nr. 804 - Europäisches Führungszeugnis: 17 €) und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben. Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

I.

Mittellosigkeit

Mittellosigkeit wird vom Bundesamt stets angenommen bei Beziehenden von Arbeitslosengeld-II, Sozialhilfe oder eines Kinderzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Personen, die Mittellosigkeit geltend machen und Nachweise darüber vorlegen, dass sie zu diesem Personenkreis gehören, müssen die Mittellosigkeit nicht im Einzelnen nachweisen.

Auch anderen Personen kann wegen Mittellosigkeit eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn sie die Mittellosigkeit gegenüber der Meldebehörde nachweisen.

Bei Schülerinnen/Schülern, Studierenden und Auszubildenden ist Mittellosigkeit nicht grundsätzlich gegeben. Hier kommt es auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.

Besonderer Verwendungszweck

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit für eine gemeinnützige oder vergleichbare Einrichtung benötigt wird.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist gegeben, wenn

1. die Tätigkeit in einem Gesetz ausdrücklich als ehrenamtliche Tätigkeit bezeichnet wird, oder
2. a) eine Person freiwillig und gemeinwohlorientiert handelt und dabei in bestimmte gemeinnützige oder vergleichbare Strukturen eingebunden ist und
b) unentgeltlich tätig wird.

Die Zahlung einer pauschalen oder nach Zeitabschnitten aufgeteilten Aufwandsentschädigung schließt die Einordnung einer Tätigkeit als ehrenamtliche Tätigkeit selbst dann nicht aus, wenn die Aufwandsentschädigung erheblich ist. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit nicht im Sinne einer Erwerbstätigkeit ausgeübt und entlohnt wird. Eine unentgeltliche Tätigkeit liegt nicht vor, wenn die Tätigkeit als Ersatz einer Berufstätigkeit und damit in erster Linie der Gewinnerzielung dient.

Beispiele, bei denen eine Gebührenbefreiung in Betracht kommt: Personen, die am Freiwilligen Sozialen Jahr, am Freiwilligen Ökologischen Jahr, dem Bundesfreiwilligendienst oder dem Jugendfreiwilligendienst teilnehmen, Vollzeitpflegepersonen und deren Angehörige sowie die ehrenamtliche Tätigkeit in Sportvereinen, in Pfadfindervereinen oder bei der freiwilligen Feuerwehr. Gebührenbefreiung wird auch gewährt, wenn das Führungszeugnis bereits im Rahmen einer Ausbildung bzw. Schulung für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird.

Für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit wird eine Gebührenbefreiung nicht gewährt, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird. Gleiches gilt, wenn Führungszeugnisse zum Zwecke der Adoption, für den freiwilligen Wehrdienst, für notwendige Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung oder im Rahmen eines Studiums benötigt werden. Für Tagespflegepersonen und ihre Angehörigen kommt eine Gebührenbefreiung nur ausnahmsweise in Betracht, wenn die Tätigkeit nicht als Ersatz einer Berufstätigkeit ausgeübt wird und damit nicht in erster Linie der Gewinnerzielung dient. Da die Gewinnerzielung bei den Tagespflegepersonen die Regel ist, muss die Ehrenamtlichkeit im Einzelfall nachgewiesen und festgestellt werden.

II.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzugehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, muss durch eine Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Der Verwendungszweck ist anzugeben.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nach den Ausführungen zu I. nicht vor oder kann nicht bestätigt werden, dass die Voraussetzungen vorliegen, ist die Person, die einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses stellt, durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Gebührenermäßigung bzw. -befreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ist einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung zunächst weiterhin in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

Mitteilung an das Kreisjugendamt Neumarkt



Bitte wählen Sie folgende Möglichkeit der Übermittlung aus:

- Die Vereinbarungen können den Vereinen/Trägern gesammelt über die Gemeinde zur Unterschrift zugeleitet werden
- Die Vereinbarungen sollen vom Amt für Jugend und Familie direkt den jeweiligen Vereinen/Trägern zugeleitet werden

Folgende Vereine/Träger mit Jugendgruppen sind im Gemeindebereich tätig und

- > dem Kreisjugendring angeschlossen oder/und
- > werden aus dem Haushalt der Gemeinde bezuschusst

Bitte kirchliche Jugendgruppen /z.B. KLJB oder Ministrantengruppen ebenso auflisten.
Die Liste befindet sich im Arbeitsblatt „Liste Vereine/Träger mit Jugendarbeit“